**Die Hundehalterhaftung**

Grundsätzlich haftet der Hundehalter für die Folgen einer Verletzung durch einen Hund. Halter ist dabei nach der Rechtsprechung, wer die tatsächliche Herrschaft über den Hund ausübt; dies ist im Regelfall der Eigentümer des Hundes. Den Hundehalter trifft bereits dann die Haftung für sämtliche durch den Hund verursachten Schäden, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt oder der Verletzte das Tier gereizt hatte. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung gibt es bei Hunden jedoch keinen „Freibiss“: Bereits der erste Biss kann durchaus haftungsrechtliche Folgen haben.

Der Umfang der erforderlichen Verwahrung richtet sich dabei nach den Umständen: Beachtlich sind etwa die Gattung des Tieres, dessen Eigenschaften und Eigenarten, seine Verwendung sowie das bisherige Verhalten. Freilich dürfen keine Maßnahmen verlangt werden, die unüblich oder unzumutbar sind.

Ein Hundehalter verletzt bereits seine Verwahrungspflichten, wenn er seinen Hund auf der Straße ohne Maulkorb und ohne den Hund unter Kontrolle zu halten, umherlaufen lässt. Auch bei einer Übertretung des Leinen- oder Maulkorbzwanges haftet der Halter für die Schäden, die sein Hund verursacht. Bei Spaziergängen im Gelände entspricht es jedoch der Verkehrsübung, dass der Halter ein nicht bösartiges und folgsames Tier frei herumlaufen lassen darf. Lassen mehrere Hundehalter Hunde im gegenseitigen Einverständnis frei laufen, um ihnen den Auslauf und das Umhertollen miteinander zu ermöglichen, und kommt es dabei zu einer Verletzung eines Halters, liegt kein Haftungsfall vor. Anderes gilt freilich dann, wenn sich Kleinkinder in der Nähe aufhalten: In diesem Fall dürfen Hunde nicht einmal im Haus und im Hof frei herumlaufen. Diese Verwahrungspflichten kann der Hundehalter auch auf Dritte übertragen, wenn er damit eine verlässliche Person betraut: Freilich darf er aber z. B. nicht ein Kind mit der Beaufsichtigung eines großen Hundes beauftragen.

Wird ein Passant oder ein anderer Hundehalter von einem Hund angegriffen, so darf er durchaus in einem weiten Umfang Abwehrmaßnahmen setzen. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs darf ein Hund sogar durch Fußtritte verjagt werden, wenn man dadurch den eigenen Hund oder gar die körperliche Gesundheit schützt.

Den Hundehalter treffen aber auch verwaltungsrechtliche Pflichten. So hat er insbesondere den Maulkorb- sowie Leinenzwang zu befolgen: Demnach müssen Hunde an öffentlichen Orten – wie Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftsanlagen sowie Stiegenhäusern – entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder an der Leine geführt werden. Beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen sind Leine oder Maulkorb jedenfalls mitzuführen und sind im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln sofort zu verwenden. Hundeführende Personen müssen zudem sicherstellen, dass sich der Hund nicht in öffentlich zugänglichen Sandkästen oder auf Kinderspielplätzen aufhält. Ein Verstoß gegen den Maulkorb oder Leinenzwang stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.500,00 zu bestrafen, im Wiederholungsfall sogar mit bis zu € 5.000,00.

Im Extremfall kann ein Hundebiss sogar zu einer strafrechtlichen Verantwortung des Hundehalters führen, wenn eine fahrlässige Körperverletzung im Sinn des § 88 Abs 4 StGB vorliegt: Dann droht dem Hundehalter eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Die Aufgabe des Hundehalters ist also durchaus sehr verantwortungsvoll. Im Einzelfall kann Sie ihr Rechtsanwaltsteam der Kanzlei JuS gerne weiterführend beraten!